Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6999**

17. Wahlperiode 16. 09. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Jutta Krellmann, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6756 –

Arbeitnehmerüberlassung im Modellprojekt Bürgerarbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverwaltungsamt teilte am 13. April 2011 in einer Veröffentlichung mit, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 6. April 2011 entgegen der bislang geltenden Förderbedingungen die Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen des Modellprojektes Bürgerarbeit künftig zulässt.

Die Bundesregierung erklärte dazu, dass mit der Änderung der Förderbedingungen die Zurückhaltung angesichts der ungelösten Frage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) beseitigt werde (Bundestagsdrucksache 17/5734, Frage 21). Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, die tarifliche Bezahlung nach dem TVöD zu umgehen. In der Bürgerarbeit ist nunmehr auch eine Arbeitnehmerüberlassung zugelassen, mit der insbesondere die Einrichtung von Arbeitsplätzen bei Beschäftigungsgesellschaften erleichtert werde, die im Auftrag und in Zusammenarbeit mit den Kommunen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten erledigen.

1. Wie hat sich die Anzahl der gestellten Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Bürgerarbeitsplätzen, der bewilligten Stellen, der besetzten Stellen und der abgelehnten Anträge seit Beginn der Möglichkeit der Antragstellung bis heute entwickelt (bitte in Monatsschritten bundesweit und nach Bundesländern auflisten)?

Zur Übersicht über die Anzahl der beantragten, bewilligten und abgelehnten Förderanträge wird auf Anlage 1 verweisen. Zur Entwicklung der Anzahl der auf einen Bürgerarbeitsplatz vermittelten Teilnehmer wird auf Anlage 2 verwiesen.

2. Inwieweit hat die Änderung der Förderbedingungen hinsichtlich der Zulassung der Arbeitnehmerüberlassung in der Beschäftigungsphase des Modellprojektes Bürgerarbeit nach Ansicht der Bundesregierung dafür ge-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. September 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sorgt, die Zurückhaltung angesichts der Prämisse der Anwendbarkeit des TVöD zu beseitigen und die Einrichtung von Bürgerarbeitsplätzen zu erleichtern?

Welche Auswirkung hatte diese Änderung der Förderbedingungen auf die Anzahl der gestellten Anträge?

Mit der Zulassung der Arbeitnehmerüberlassung hat die Bundesregierung die Einrichtung von Bürgerarbeitsplätzen in den Fällen erleichtert, in denen vor Ort zwischen den Tarifvertragsparteien Uneinigkeit über die Anwendbarkeit des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst besteht. Die Entwicklung der Antragszahlen beim Bundesverwaltungsamt zeigt, dass die Fördermöglichkeiten im Modellprojekt „Bürgerarbeit“ gut angenommen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Entwicklung anhält und die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden. In welchem Umfang dies auf die Anpassung der Förderbedingungen zurückzuführen ist, kann nicht festgestellt werden. Es liegen keine statistischen Daten dazu vor, in wie vielen Fällen den Förderanträgen Fälle von Arbeitnehmerüberlassung zu Grunde liegen (s. auch Antwort zu Frage 3).

3. In wie vielen Fällen ist in den Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Bürgerarbeitsplätzen bzw. in bewilligten Anträgen die Überlassung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers an einen Dritten zur Arbeitsleistung vorgesehen (bitte bundesweit und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

   Wie setzen sich die „Verleiher“ zahlenmäßig zusammen (bitte nach Beschäftigungsgesellschaften in öffentlicher und privater Trägerschaft, Vereine, Bildungsinstitute, kommerzielle Verleihfirmen usw. aufschlüsseln)?

   Welche Verleiher werden wo und mit wie viel Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern im Rahmen der Bürgerarbeit tätig (bitte nach Anzahl der Verleiher mit 1, bis zu 3, bis zu 5, bis zu 10, bis zu 25 sowie mehr als 25 verliehenen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten darüber vor, in welchem Umfang Anträge auf Förderung von Bürgerarbeitsplätzen mit Arbeitnehmerüberlassung verbunden sind. Das mit der Umsetzung der Beschäftigungsphase des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ beauftragte Bundesverwaltungsamt erfasst diese Daten bei der Antragsbearbeitung in den genutzten IT-Verfahren nicht, so dass eine Auswertung nach diesen Merkmalen nicht möglich ist.

Darüber hinaus werden Anträge auf Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nicht danach differenziert, ob sie von Antragstellern auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Bürgerarbeitsplätzen gestellt wurden. Daher kann die Bundesregierung keine Aussage dazu treffen, welche Verleiher Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen der Förderung von Bürgerarbeitsplätzen betreiben.

4. Benötigen Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Bürgerarbeitsplätzen, die die Überlassung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers an einen Dritten zur Arbeitsleistung vorsehen, eine Verleiherlaubnis nach dem Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung – Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AUG)?

   Wie viele Erlaubnisanträge wurden seit dem 1. April 2011 in diesem Zusammenhang neu gestellt?

Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Bürgerarbeitsplätzen, die die Überlassung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitneh-

mers an einen Dritten zur Arbeitsleistung vorsehen, benötigen eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, wenn die Arbeitnehmerüberlassung gewerbsmäßig ausgeübt wird.

Anträge auf Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung können nicht danach differenziert werden, ob sie von Antragstellern auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Bürgerarbeitsplätzen gestellt wurden. Es kann daher nicht beziffert werden, wie viele Erlaubnisanträge in diesem Zusammenhang seit dem 1. April 2011 neu gestellt wurden.

5. Worin unterscheiden sich die Anstellungsverträge der Bürgerarbeitsplätze, in denen die Überlassung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers an einen Dritten vorgesehen ist, von denen eines Bürgerarbeitsverhältnisses, wo die Einsatzstelle beim Zuwendungsempfänger der Förderung des Bürgerarbeitsplatzes liegt?

6. In welcher Höhe erfolgt die Entlohnung einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers in einem Bürgerarbeitsverhältnis, die zur Arbeitsleistung an einen Dritten überlassen werden?

   Kommt der Gleichbehandlungsgrundsatz des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Anwendung oder wird davon aufgrund einer tariflichen Regelung abgewichen?

   Auf welchen Tarifvertrag wird beim Abweichen vom Gleichbehandlungsgrundsatz Bezug genommen, und welchen Lohngruppen werden die Bürgerarbeitsverhältnisse tariflich zugeordnet?

   Wie hoch ist die durchschnittliche Vergütung der überlassenen Bürgerarbeiterinnen und Bürgerarbeiter?

Die Arbeitsverträge werden durch das mit der Umsetzung der Beschäftigungsphase beauftragte Bundesverwaltungsamt auf das Vorliegen der Fördervoraussetzungen geprüft. Es können nur solche Arbeitsverhältnisse gefördert werden, bei denen das Bruttoarbeitsentgelt bei 30 Stunden/Woche mindestens 900 Euro monatlich beträgt beziehungsweise bei Personen, denen eine Beschäftigung von 30 Wochenstunden nicht möglich ist, bei 20 Wochenstunden mindestens 600 Euro. Darüber hinaus findet keine Auswertung der Arbeitsverträge statt. Angaben zu sonstigen Inhalten der Arbeitsverträge (zum Beispiel zur Höhe der Entlohnung) werden nicht statistisch erfasst. Angaben zu Unterschieden zwischen Arbeitsverträgen mit und ohne Arbeitnehmerüberlassung und zur Höhe der Entlohnung bei Arbeitnehmerüberlassung sind daher nicht möglich.

Sofern das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Anwendung findet, gilt, dass Zeitarbeitnehmer für den Zeitraum ihrer Überlassung an einen Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz einen Anspruch auf die Gewährung der gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer im Betrieb des Entleihers haben. Von diesem Grundsatz kann bei Anwendung eines Tarifvertrages abgewichen werden.

7. An welche Entleiher werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Bürgerarbeitsverhältnis zur Arbeitsleistung überlassen, und welches sind ihre Einsatzgebiete?

   a) Trifft es zu, dass es sich dabei in der Regel um Kommunen handelt (bitte bundesweit und nach Bundesländern, die Kommunen auflisten, denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Bürgerarbeitsverhältnis zur Arbeitsleistung überlassen werden)?

   b) Inwieweit werden bei der beabsichtigten Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eines Bürgerarbeitsverhältnisses an eine

Kommune, die dortigen Mitbestimmungsgremien, zum Beispiel der Personalrat, beteiligt bzw. deren Zustimmung bei Eingliederung in den Arbeitsablauf eingeholt?

Eine statistische Erfassung der Entleiher in Fällen von Arbeitnehmerüberlassung erfolgt nicht.

Die Bundesregierung kann keine Aussagen über die Beteiligung von Personalvertretungen in den Kommunen treffen, soweit diese als Entleiher von Arbeitnehmern im Modellprojekt „Bürgerarbeit“ auftreten. Es ist ausschließlich Aufgabe des Arbeitgebers, die erforderliche Beteiligung von Gremien der Personalvertretung sicherzustellen.

8. In welcher Form wird durch wen im Falle von Arbeitnehmerüberlassung das in der Bürgerarbeit erforderliche Coaching durchgeführt (bitte eine Übersicht beifügen)?

Die Ausgestaltung des beschäftigungsbegleitenden Coachings steht nicht im Zusammenhang mit einer etwaigen Arbeitnehmerüberlassung, da der Arbeitgeber grundsätzlich nicht zugleich auch Träger des beschäftigungsbegleitenden Coachings ist. Diese Trennung ist Voraussetzung dafür, dass das begleitende Coaching mit Landesmitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden kann.

Zuständig für die Gewährleistung des begleitenden Coachings sind die Jobcenter, die das Coaching entweder selbst anbieten und durchführen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen können. Der Bundesregierung liegen keine Daten über die entsprechenden Maßnahmen der am Modellprojekt teilnehmenden Jobcenter vor.

9. In wie vielen Fällen erfolgt bei besetzten Bürgerarbeitsplätzen eine Entlohnung nach dem TVöD, und in welcher durchschnittlichen Höhe (bitte bundesweit und nach Bundesländern und nach Art des Arbeitgebers – Kommune, sonstige Arbeitgeber, Verleiher usw. aufschlüsseln?

Das Bundesverwaltungsamt erfasst keine Daten zu Tarifverträgen. Eine statistische Auswertung der Arbeitsverhältnisse zur Höhe des Arbeitsentgelts bei Arbeitnehmern, die nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vergütet werden, ist daher nicht möglich.

10. Wie stellt sich bislang der Verbleib der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aktivierungsphase im Modellprojekt Bürgerarbeit dar (bitte nach „eigene Abmeldung aus dem Leistungsbezug“, „Aufnahme einer Beschäftigung“, „Teilnahme an Maßnahmen wie berufliche Weiterbildung“, „Einmündung in die Beschäftigungsphase des Modellprojektes Bürgerarbeit aufschlüsseln“)?

Zum Verbleib von Teilnehmern in Beschäftigung oder Abmeldung aus dem Leistungsbezug während der Aktivierungsphase im Modellprojekt Bürgerarbeit liegen keine statistischen Daten vor. Zum 31. Juli 2011 erhielten 49 061 aller aktivierten Teilnehmer ausgewählte Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des Modellprojektes Bürgerarbeit (siehe Anlage 3).

11. Wie erfolgreich schätzt die Bundesregierung nach derzeitigem Stand das Modellprojekt Bürgerarbeit ein?

    Von wie vielen in Aussicht gestellten zu besetzenden Bürgerarbeitsplätzen sind wie viele besetzt worden (bitte bundesweit und nach Bundesländern ausweisen)?

Den derzeitigen Stand der Umsetzung beurteilt die Bundesregierung positiv. Die teilnehmenden Jobcenter haben die geplanten Zahlen bei den zu aktivierenden Teilnehmern nahezu erreicht. Unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung geht die Bundesregierung davon aus, dass die Zahl der möglichen Bürgerarbeitsplätze erreicht wird und diese auch mit Teilnehmern besetzt werden können.

Zur Übersicht der Kontingente an möglichen Bürgerarbeitsplätzen und den derzeit auf einem Bürgerarbeitsplatz beschäftigten Teilnehmern wird auf Anlage 4 verwiesen.

Anlage 1

Bundesland	Stellen	30.12.2010	31.01.2011	28.02.2011	31.03.2011	30.04.2011	30.05.2011	30.06.2011	31.07.2011
Baden-Württemberg	gesamt	16	49	112	301	357	506	594	678
	bewilligt	1	19	81	189	262	345	414	514
	abgelehnt	0	9	11	17	35	36	40	57
Bayern	gesamt	64	184	420	677	804	866	986	1125
	bewilligt	12	86	256	449	604	680	782	862
	abgelehnt	2	16	26	35	37	39	37	41
Berlin	gesamt	8	70	89	98	100	118	626	1827
	bewilligt	5	61	71	89	92	104	266	370
	abgelehnt	0	1	3	6	6	6	6	6
Brandenburg	gesamt	32	237	438	844	1132	1504	1728	2021
	bewilligt	7	197	315	609	905	1318	1523	1852
	abgelehnt	2	5	23	32	44	47	72	74
Bremen	gesamt	0	0	29	73	104	163	170	200
	bewilligt	0	0	6	10	73	139	160	160
	abgelehnt	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamburg	gesamt	0	159	192	192	192	192	212	212
	bewilligt	0	50	81	142	142	50	50	70
	abgelehnt	0	0	0	0	0	0	0	0
Hessen	gesamt	70	167	269	450	625	706	845	947
	bewilligt	0	56	133	290	402	500	573	671
	abgelehnt	0	26	27	32	48	51	68	96
Mecklenburg-Vorpommern	gesamt	14	51	245	416	576	800	968	1176
	bewilligt	4	25	81	211	314	444	611	745
	abgelehnt	0	2	8	26	33	34	50	58
Niedersachsen	gesamt	28	94	246	542	652	860	1086	1347
	bewilligt	6	32	67	240	389	587	728	914
	abgelehnt	0	9	21	58	59	78	85	94
Nordrhein-Westfalen	gesamt	5	456	623	1071	1464	1720	1934	2208
	bewilligt	0	73	552	808	1144	1344	1511	1752
	abgelehnt	0	0	0	7	15	51	63	94
Rheinland-Pfalz	gesamt	14	119	205	294	385	522	578	674
	bewilligt	2	45	116	193	228	305	364	413
	abgelehnt	0	15	15	42	44	48	55	58
Saarland	gesamt	87	166	295	416	485	608	811	888
	bewilligt	75	94	139	293	415	482	660	738
	abgelehnt	1	8	10	10	12	12	24	26
Sachsen	gesamt	19	181	535	853	1144	1547	1817	2112
	bewilligt	1	102	235	433	715	1024	1308	1508
	abgelehnt	0	1	24	75	85	84	98	102
Sachsen-Anhalt	gesamt	116	534	975	1738	2248	2631	3324	3699
	bewilligt	17	313	908	1326	1912	2416	2822	3445
	abgelehnt	1	23	23	35	36	36	36	36
Schleswig-Holstein	gesamt	0	2	41	130	269	381	471	532
	bewilligt	0	0	22	47	119	132	189	250
	abgelehnt	0	0	0	0	10	10	18	26
Thüringen	gesamt	177	293	434	801	941	1215	1514	1756
	bewilligt	0	18	81	233	429	590	821	1056
	abgelehnt	0	40	69	217	238	240	266	278
bundesweit	gesamt	**650**	**2762**	**5148**	**8896**	**11478**	**14339**	**17664**	**21402**
	bewilligt	**130**	**1171**	**3144**	**5562**	**8145**	**10460**	**12782**	**15320**
	abgelehnt	**6**	**155**	**260**	**592**	**702**	**772**	**918**	**1046**

Quelle: Bundesverwaltungsamt (Stand: August 2011).

Anlage 2

Bundesländer	Jan 11	Feb 11	Mrz 11	Apr 11	Mai 11*	Jun 11*	Jul 11*
Deutschland	75	549	1.528	3.072	5.106	7.281	8.854
01 Schleswig-Holstein	-	-	*	19	52	72	107
02 Hamburg	-	-	28	47	50	50	50
03 Niedersachsen	*	21	32	63	127	218	278
04 Bremen	-	-	*	6	28	50	82
05 Nordrhein-Westfalen	-	10	93	350	571	801	910
06 Hessen	-	4	27	76	138	203	252
07 Rheinland-Pfalz	-	95	114	129	155	188	206
08 Baden-Württemberg	-	10	36	86	135	196	233
09 Bayern	*	14	91	222	351	471	538
10 Saarland	22	56	81	166	220	278	422
11 Berlin	-	16	34	55	56	58	64
12 Brandenburg	-	44	166	351	586	848	1.024
13 Mecklenburg-Vorpommern	-	-	25	92	197	373	496
14 Sachsen	-	75	255	428	744	1.039	1.274
15 Sachsen-Anhalt	39	200	515	864	1.415	1.983	2.338
16 Thüringen	-	4	24	118	281	453	580

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (Stand: 11. August 2011).

* Vorläufige, nicht hochgerechnete Werte (ohne Daten der zkT).

Anlage 3

Maßnahmeart	Deutschland*	Westdeutschland	Ostdeutschland
Insgesamt	49.061	20.280	28.780
VGS Vermittlungsgutschein - § 421g	432	25	407
VB Vermittlungsbudget	12.508	4.656	7.851
MAbE Maßn. zur Aktivierung u. Eingliederung	22.619	9.589	13.030
FbW berufliche Weiterbildung	3.864	1.946	1.918
Reha-aMW allgemeine Maßn. z. Weiterbildung Reha	*	*	*
fL flankierende Leistungen	209	148	61
EGZ Eingliederungszuschüsse	547	324	223
EGZ-SB Eingliederungszusch. f. Schwerbehinderte	3	*	*
BEZ Beschäftigungszuschuss	8	*	*
ESG Einstiegsgeld	239	52	187
LES Leistungen zur Eingl. von Selbständigen	5	5	-
EQ Einstiegsqualifizierung	*	*	-
AGH Arbeitsgelegenheiten	7.521	3.300	4.221
FF SGBII Freie Förderung SGB II	1.102	226	876

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (Stand: 11. August 2011).
Vorläufige, nicht hochgerechnete Werte (mit Daten der zkT).

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden bei den Ihnen zur Verfügung gestellten Daten auch Zahlenwerte kleiner 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, anonymisiert oder zu Gruppen zusammengefasst.

Anlage 4

Bundesländer	Kontingent Bürgerarbeitsplätze	Teilnehmer (Bestand)*
Deutschland	33.955	8.854
01 Schleswig-Holstein	813	107
02 Hamburg	200	50
03 Niedersachsen	2.772	278
04 Bremen	410	82
05 Nordrhein-Westfalen	4.113	910
06 Hessen	1.630	252
07 Rheinland-Pfalz	809	206
08 Baden-Württemberg	1.985	233
09 Bayern	1.900	538
10 Saarland	1.103	422
11 Berlin	2.332	64
12 Brandenburg	3.180	1.024
13 Mecklenburg-Vorpommern	1.661	496
14 Sachsen	2.975	1.274
15 Sachsen-Anhalt	4.842	2.338
16 Thüringen	3.230	580

*Quelle: Bundesagentur für Arbeit (Stand: 11. August 2011).
* Vorläufige, nicht hochgerechnete Werte (ohne Daten der zkT).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333